

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

20.05.2025

Nummer 23

Einladung

zur **14. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 27.05.2025 um 14:30 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer
Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung Geschäftsführung Kreisjugendring Oberallgäu
3. Kreisjugendparlament; Beschluss
4. Bericht FLEX II an der Mittelschule Blaichach
5. Bericht zum aktuellen Stand Jugendhilfe im Landkreis
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Sonthofen, den 20.05.2025

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

145

Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 28.02.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	220.603.942 €
Vermögenshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	43.728.413 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.050.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.132.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 105.123.740 € festgesetzt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG) | 47,85 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG) | 47,85 v.H. |
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG) | 47,85 v.H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG) | 47,85 v.H. |
| 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG) | 47,85 v.H. |
| 5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
(Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG) | 47,85 v.H. |

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.05.2025, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512-9/20/2 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.050.000 € (§ 2 der Satzung).

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 15.132.000 € (§ 3 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 15.05.2025

Landkreis Oberallgäu

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

142

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2025 für das Gebiet „im Norden des Ortsteiles „Hüttenberg“ der Gemeinde Ofterschwang, westlich der Straße „Hüttenberg“ die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“ in der Fassung vom 24.01.2025 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteiles „Hüttenberg“ der Gemeinde Ofterschwang und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu bedürfen.

Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“ mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokument und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg““ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Ortsabrundungs-satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung gegenüber der Gemeinde Ofterschwang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

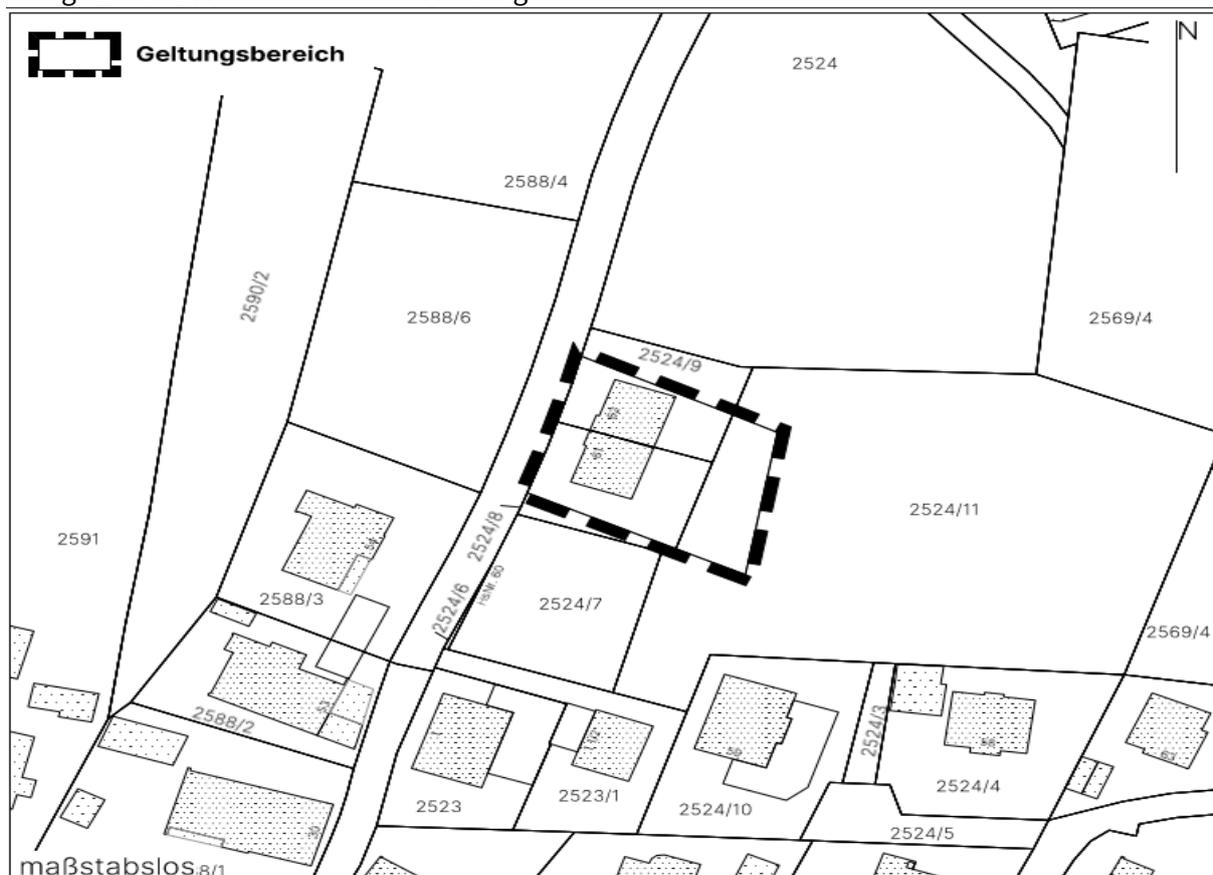
Ofterschwang, den 15. Mai 2025

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried
1. Bürgermeister

139

Anlage zu Nr. 139 Gemeinde Ofterschwang



Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14.05.2025, 142-SF-So/OA-Q2661

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Sontheim

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-6734 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mauro Di Rito

Zuletzt wohnhaft in: Andreas-Groß-Str. 7, 87541 Bad Hindelang

Fahrgestellnummer:WVWZZZ13ZAV426048, amtl. Kennz.: OA-Q2661

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 14.05.2025, 142-SF-So/OA-Q2661, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 14.05.2025, 142-SF-So/OA-Q2661, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.

Sontheim

140

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 15.05.2025, 142-SF-Mi/OA-UL99

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Miersch

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ulrich Baack

Zuletzt wohnhaft in: 87527 Sonthofen, Samuel-Bachmann-Str.4

Fahrgestellnummer: JDAM110S000500648 , amtl. Kennz.: OA-UL99

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 15.05.2025, 142-SF/Mi/OA-UL99, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 15.05.2025, 142-SF/Mi/OA-UL99, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Miersch

Verwaltungsfachangestellte

143

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Vollzug der Jagdgesetze

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 09.05.2018

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes und den Erlass eines Betretungsverbot im Bereich „Wildengund-Alpe“ im Eigenjagdrevier Stadt Immenstadt, Gemarkung Immenstadt

vom 12.05.2025

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 09.05.2018 wird in den §§ 3, 5 und 6 wie folgt geändert:

2. § 3 Abs. 1 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.

3. § 5 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2035.

Sonthofen, den 12.05.2025

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde -

Indra Baier-Müller
Landrätin

141

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.05.2025, (Bpl.Nr. 0405/20T2), Schimmelreiterweg 19, 87497 Wertach, Neubau "Seniorenpark" (Tagespflege und Wohnungen); die 2. Tektur vom 06.02.2025 Nutzungsänderung Praxis in Wohnung Linzenleiten 28 in Wertach, (Fl.Nr. 562/17), Gemarkung Wertach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S2.37, und beim Markt Wertach Rathausstraße 3, 87497 Wertach, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

144

Sonthofen, den 20.05.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin